

- 1 Frage stellen**  
einem erfahrenen Anwalt  
Jetzt auch vertraulich
- 2 Preis festlegen**  
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**  
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

## Gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

| 11.12.2009 18:31

Preis: **\*\*\*,00 € Steuerrecht**



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe zuletzt jeweils für die beiden Jahre 2002 und 2005 eine Steuererklärung abgegeben und mit beiden Steuerbescheiden zusätzlich auch einen Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages (aus Spekulationsverlusten) erhalten. Die beiden Bescheide über den Verlustvortrag weisen jeweils nur die Beträge des entsprechenden Jahres (also für 2002=9000€ u. 2005=1000€) aus. D.h. der Betrag aus dem Jahr 2002 wurde im Bescheid für 2005 nicht berücksichtigt.

Für die Jahre 2003-2004 und 2006-2008 habe ich (bisher) keine Steuerklärungen erstellt (da ich in den Jahren 2003-2006 wegen eines Studiums nur sehr geringe Einkünfte hatte). Für die Jahre 2007-2009 wollte ich die Erstellung/Abgabe der Steuererklärung in Kürze nachholen.

Meine Fragen lauten nun:

Kann der für das Jahr 2002 festgestellte verbleibende Verlustvortrag noch mit Gewinnen aus den Jahren 2006-2009 verrechnet werden oder hätte ich dazu auch für die Jahre 2003 und 2004 jeweils eine Steuererklärung erstellen und den Verlust per Verlustvortrag auf die Folgejahre (also bis 2005) vortragen/kummulieren lassen müssen?  
Besteht ggf. rechtlich die Möglichkeit, den Bescheid von 2005 (auf 10.000 €) "korrigieren" zu lassen oder ist dies gar nicht nötig, da die beiden Bescheide u.U. getrennt Bestand haben?

Vielen Dank schon mal für Ihre Antwort  
und beste Grüße

Sehr geehrter Ratsuchender,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich auf der Grundlage der von Ihnen gemachten Angaben wie folgt beantworte.

Das Ergebnis des Verlustrücktrages hält das Finanzamt in einem gesonderten Verlustfeststellungsbescheid fest - das ist der sog. »verbleibende Verlustvortrag« für das jeweils folgende Jahr ohne zeitliche Begrenzung (§ 10 d Abs. 4 EStG). Wurde der Verlust des laufenden Jahres vollständig im Vorjahr verrechnet, ergibt sich ein verbleibender Verlustvortrag von € 0, andernfalls in Höhe des übrig gebliebenen Verlustes. Dieser steht Ihnen dann für einen Verlustvortrag zur Verfügung.

Eine gesonderte Verlustfeststellung ist aufgrund einer Gesetzesänderung seit 2007 nach Ablauf der vierjährigen (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO) bzw. siebenjährigen (§ 170 Abs. 2 Nr. 1 AO) Feststellungsfrist (Verjährungsfrist) für den Veranlagungszeitraum nicht mehr möglich, in dem der Verlust entstanden ist (§ 10 d Abs. 4 Satz 6 EStG). Nach geänderter BFH-Rechtssprechung ist diese gesetzliche Neuregelung auch für vor 2007 entstandene Verluste anwendbar (BFH, Urteil vom 17.09.2008, Az.: IX R 70/06).

Ein verbleibender Verlustvortrag ist vom Finanzamt auch dann gesondert festzustellen, wenn Sie zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet sind und auch freiwillig keine abgeben (BMF-Schreiben vom 30.11.2007, BStBl. 2007 I S. 825). Im Mantelbogen Seite 1 oben ist dann nur das Kästchen »Erklärung zur Feststellung des verbleibenden

Verlustvortrages« anzukreuzen.

Der festgestellte, nach dem Rücktrag evtl. noch verbleibende Verlustbetrag - oder bei Verzicht auf einen Verlustrücktrag der gesamte Verlustbetrag - wird vom Finanzamt zwingend mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Folgejahres bis zu einer Million Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zum doppelten Betrag) verrechnet, und zwar vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen (§ 10 d Abs. 2 EStG). Verfassungsgemäß ist, dass der Verlust zwingend auch in solche Veranlagungszeiträume vorgetragen wird, in denen der Steuerpflichtige nur ein Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags hat (BFH-Urteil vom 26.7.2005, XI B 93/03).

Bleibt bei hohen Verlustvorträgen nach der Verrechnung noch etwas übrig, wird dieser Überhang weiter vorgetragen und bis zu 60 % des Gesamtbetrages der Einkünfte jedes Folgejahres ausgeglichen. Kann im Folgejahr der Verlustvortrag nicht vollständig verrechnet werden, geht er in den Verlustfeststellungsbescheid dieses Jahres ein. Der Verlustvortrag kann im Gegensatz zum Verlustrücktrag von Ihnen nicht begrenzt werden.

Damit das Finanzamt den Verlustvortrag vornimmt, müssen Sie im Mantelbogen Seite 2 unten in der Zeile 55 das Kästchen »Es wurde ein verbleibender Verlustvortrag...festgestellt« ankreuzen. Ferner ist in jedem Folgejahr, in das der zum 31.12. des Vorjahres gesondert festgestellte Verlust vorgetragen wird, im Mantelbogen auf der Seite 1 oben zusätzlich das Kästchen »Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages« anzukreuzen.

Vor diesem Hintergrund kann ich Ihre Fragen daher zusammenfassend wie folgt beantworten:

1. Der für das Jahr 2002 festgestellt verbleibende Verlustvortrag kann auf Gewinn 2006 und abhängig vom verbleibenden Verlustvortrag auf das Folgejahr angerechnet werden.
2. Sofern Ihr zuständiges Finanzamt den verbleibenden Verlustvortrag für 2003 und 2004 nicht gesondert festgestellt hat, obwohl Sie nicht verpflichtet waren eine Steuererklärung abzugeben, können Sie dies durch Einreichung eines Antrages (Mantelbogen S. 1: "Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages") erwirken. Das Finanzamt muss den Verlustvortrag zwingend vornehmen. § 10d Abs. 4 S. 1 EStG ist eine SOLL-Vorschrift. Dem Finanzamt steht insoweit keinen Ermessensspielraum zu.
3. Eine Korrektur des Feststellungsbescheides für das Jahr 2005 ist insoweit nicht notwendig. Die vom Finanzamt vorzunehmende Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages führt diese "Korrektur" herbei.

Ich darf Sie abschließend darauf hinweisen, dass diese Plattform eine ausführliche und persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen kann. Es wird ausschließlich das Ziel verfolgt, eine erste überschlägige Einschätzung Ihres geschilderten Rechtsproblems auf Grundlage der von Ihnen übermittelten Informationen von einem Rechtsanwalt zu erhalten. Die von mir erteilte rechtliche Auskunft basiert ausschließlich auf den von Ihnen zur Verfügung gestellten Sachverhaltsangaben. Durch Hinzufügen oder Weglassen relevanter Informationen im Rahmen Ihrer Sachverhaltsschilderung kann eine völlig andere rechtliche Beurteilung die Folge sein.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen einen ersten Überblick verschaffen und meine Ausführungen helfen Ihnen weiter. Sie können sich gern im Rahmen der Nachfrageoption auf diesem Portal mit mir in Verbindung setzen. Für eine kostenlose Rückfrage stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Sie eine darüber hinausgehende Vertretung in Erwägung ziehen, empfehle ich Ihnen eine Kontaktaufnahme über die unten mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die moderne Kommunikation ermöglicht insoweit auch die Überbrückung größerer Entfernungen. Eine Anrechnung Ihres Einsatzes kann bei einem Folgemandant in dieser Angelegenheit gern berücksichtigt werden.

Ich wünsche Ihnen noch ein angenehmes Wochenende!

Mit freundlichen Grüßen

## Bewertung des Fragestellers

20.12.2009 | 17:46

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?



Wie verständlich war der Anwalt?



Wie ausführlich war die Arbeit?



Wie freundlich war der Anwalt?



Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?



"Die Auskünfte der Anwältin in der Steuerangelegenheit waren nicht nur sehr fundiert, ausführlich und klar verständlich, sondern rechtlich gesehen auch noch positiv! Besten Dank noch mal."

**Stellungnahme vom Anwalt:**

Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

